

Pensionskasse Alcan Schweiz

**Reglement über die Bildung von
Rückstellungen und Schwankungsreserven**

gültig ab 31. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze und Ziele	1
2.	Technische Rückstellungen	1
2.1	Technische Grundlagen	1
2.2	Kollektive Rückstellungen für die aktiven Versicherten	2
2.2.1	Rückstellung Zunahme Lebenserwartung Aktive	2
2.2.2	Rückstellung für Versicherungsrisiken	2
2.2.3	Rückstellung pendente und latente Invaliditätsfälle	2
2.3	Kollektive Rückstellungen für die Rentenbezüger	3
	Schwankungsreserve Rentnerbestand	3
2.4	Weitere technische Rückstellungen	3
3.	Wertschwankungsreserve	4
4.	Freie Mittel	5
5.	Inkraftsetzung	5

1. Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BVV2 hat die Pensionskasse Alcan Schweiz (im weiteren auch „Pensionskasse“) in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven festzulegen. Das Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für

- die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven
- die Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Altersguthabens (Sparkonto)
- die Verwendung von freien Mitteln.

Der Stiftungsrat der Kasse hat die Rückstellungspolitik festgelegt und dieses Reglement verabschiedet. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Pensionskasse jederzeit gewährleistet ist. Dies bedeutet:

- Die Pensionskasse verfügt über ausreichende technische Rückstellungen (Art. 65 BVG).
- Die Pensionskasse weist genügend hohe Rückstellungen bezüglich Anlagerisiken bzw. Wertschwankungsreserven aus.
- Die Rückstellungen sollen gewährleisten, dass die Leistungen der Pensionskasse auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind und die Pensionskasse finanziell gesund ist.
- Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zur Wertschwankungsreserve. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

2. Technische Rückstellungen

Die vorgegebenen Ziele werden durch folgende Rückstellungspolitik erreicht:

2.1 Technische Grundlagen

Alle notwendigen technischen Berechnungen sind mit den gleichen technischen Grundlagen vorzunehmen. Bei deren Auswahl ist darauf zu achten, dass sie das Verhalten des Versichertenbestandes unter Berücksichtigung von Besonderheiten (z.B. hohe Anzahl von Invalidenfällen) beschreiben. Die Wahl der Grundlagen beeinflusst die Höhe der Verpflichtungen und der notwendigen Rückstellungen und somit den Bestand an freien Mitteln.

Bei der Pensionskasse werden die BVG 2020 Generationentafeln mit der Zinskurve des Swiss Solvency Tests als Grundlage verwendet. Ist die Zinskurve des Swiss Solvency Tests per Bilanzstichtag nicht vorhanden, wird der Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen am Bilanzstichtag bzw. der letzte publizierte Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen vor dem Bilanzstichtag verwendet. Die Barwerte der anwartschaftlichen Ehegattenrenten werden nach der so genannten kollektiven Methode bestimmt, d.h. es wird von statistischen Verheirathungshäufigkeiten ausgegangen.

2.2 Kollektive Rückstellungen für die aktiven Versicherten

2.2.1 Rückstellung Zunahme Lebenserwartung Aktive

Bei den aktiven Versicherten bestimmt sich der Barwert der erworbenen Leistungen aus den versicherten Renten als vorgegebene Grösse und den massgebenden Werten im Anhang des gültigen Leistungsreglements. Die Barwerte der erworbenen Leistungen wurden mit Generationentafeln für das Jahr 2017 (Projektion) berechnet. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die weitere Zunahme der Lebenserwartung eine Verstärkung der entsprechenden Werte erfordert.

Der Sollbetrag der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung Aktive beträgt somit pro abgelaufenes Jahr ab dem 1. Januar 2017 0.6% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

2.2.2 Rückstellung für Versicherungsrisiken

Die Rückstellung für Versicherungsrisiken dient dazu, die pendenten sowie die latenten (d.h. auf die Vergangenheit zurückzuführende, aber noch nicht bekannte) Invaliditätsfälle von angeschlossenen Firmen zu finanzieren. Die Rückstellung für Versicherungsrisiken beträgt 5% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten.

Eine Überprüfung des Sollbetrags bzw. der Bildung und Auflösung der Rückstellung erfolgt periodisch im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz. Der Sollbetrag berücksichtigt den voraussichtlichen Kapitalbedarf für pendente und latente Invaliditätsfälle von angeschlossenen Firmen.

2.2.3 Rückstellung pendente und latente Invaliditätsfälle

Per 31. Dezember 2011 wurden die Anschlussverträge aller Firmen aufgelöst, die nicht zu Rio Tinto Alcan gehören. Per 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 sind die aktiven Versicherten von weiteren angeschlossenen Firmen ausgetreten. Allfällige bis zu diesen Zeitpunkten noch entstehende Invaliditätsfälle der ausscheidenden Versicherten bzw. Firmen verbleiben bei der Pensionskasse Alcan Schweiz. Daher muss eine Rückstellung für pendente und latente Invaliditätsfälle gebildet werden. Die Rückstellung dient dazu, die pendenten sowie die latenten (d.h. auf die Vergangenheit zurückzuführende, aber noch nicht bekannte) Invaliditätsfälle der ausgetretenen bzw. austretenden Firmen zu finanzieren.

Die Rückstellung für pendente und latente Invaliditätsfälle per 31. Dezember 2023 beträgt 2.6 Mio. CHF.

Eine Überprüfung des Sollbetrags bzw. der Bildung und Auflösung der Rückstellung erfolgt periodisch im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz, unter Berücksichtigung der bekannten pendenten sowie der erwarteten latenten Invaliditätsfälle der ausgetretenen bzw. austretenden Unternehmen.

2.3 Kollektive Rückstellungen für die Rentenbezüger

Schwankungsreserve Rentnerbestand

Die zur Berechnung der Vorsorgekapitalien verwendeten technischen Grundlagen widerspiegeln rein statistische Durchschnittswerte. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Rentner länger leben, als in den Berechnungen angenommen wird. Zur Sicherstellung der Rentenfinanzierung wird daher eine zusätzliche Rückstellung von 5.0% des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger geäufnet.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

2.4 Weitere technische Rückstellungen

Weitere technische Rückstellungen werden soweit erforderlich und nach fachmännischen Grundsätzen gebildet. Es können dies u.a. folgende Rückstellungen sein:

- Rückstellung technischer Zinssatz
- Rückstellung Rentenerhöhung
- Rückstellung Zinsausgleich
- Rückstellung Härtefälle

3. Wertschwankungsreserve

Sachverhalt

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen der Vermögenserträge, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis der Pensionskasse auswirken.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV2 entsprochen, welches verlangt, dass die Pensionskasse die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die Pensionskasse die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint sind damit die Fähigkeiten, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Gesamtvermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve wird in zwei Schritten bestimmt:

In einem ersten Schritt wird der Sollbetrag nach der sogenannten Value-at-Risk-Methode ermittelt. Bei diesem Verfahren wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der gültigen Anlagestrategie und aufgrund der Sollrendite auf dem Vorsorgekapital die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche nach einem vorbestimmten Zeithorizont und mit hinreichender Sicherheit (Sicherheitsniveau) eine Unterdeckung verhindert. Der Sollbetrag wird in Prozenten des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals ausgedrückt.

Der Sollbetrag nach der Value-at-Risk-Methode stellt auf einen Zeithorizont von vier Jahren und ein Sicherheitsniveau von 99% ab. Er ist bei jeder Änderung der Anlagestrategie zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Auch bei bedeutenden Änderungen der Sollrendite auf dem Vorsorgekapital und/oder der langfristigen Rendite- und Risikoerwartungen der einzelnen Anlagekategorien ist eine Überprüfung und eventuell Anpassung vorzunehmen.

In einem zweiten Schritt wird der Sollbetrag nach der Value-at-Risk-Methode mit dem minimalen Sollbetrag von 15% (des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals) verglichen. Der höhere dieser zwei Werte gilt als Sollbetrag der Wertschwankungsreserve der Pensionskasse Alcan Schweiz.

4. Freie Mittel

Freie Mittel können ausgewiesen werden, wenn alle Rückstellungen gemäss Abschnitt 2 und die Wertschwankungsreserve gemäss Abschnitt 3 mit ihren Sollbeträgen vorhanden sind.

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse über die Verwendung von freien Mitteln. Er überprüft periodisch die Verwendung von allfälligen freien Mitteln. Unabhängig vom Verwendungszweck ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten. Es sind sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentenbezüger angemessen und nach objektiven Kriterien zu berücksichtigen.

Bei den Rentenbezügerinnen äussert sich der Stiftungsrat jährlich über allfällige teuerungsbefindete Anpassungen ihrer Renten (Art. 36 Abs. 2 BVG).

Die freien Mittel können insbesondere wie folgt eingesetzt werden:

- Leistungsverbesserungen für aktive Versicherte durch individuelle Gutschrift auf das Altersguthaben (Sparkonto),
- Leistungsverbesserungen für Rentenbezüger durch Anpassung der laufenden Renten oder einmalige Rentenzulagen,
- Bildung von weiteren Rückstellungen.

5. Inkraftsetzung

Das vorliegende Rückstellungsreglement ersetzt das Rückstellungsreglement vom 31. Dezember 2021 und kommt erstmals für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2023 zur Anwendung gemäss Beschluss des Stiftungsrates der Pensionskasse vom 5. September 2023.

Zürich, den

Der Präsident:



Samuel Lisse

Ein Mitglied des
Stiftungsrates:

Hans Lüchinger

4. Freie Mittel

Freie Mittel können ausgewiesen werden, wenn alle Rückstellungen gemäss Abschnitt 2 und die Wertschwankungsreserve gemäss Abschnitt 3 mit ihren Sollbeträgen vorhanden sind.

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse über die Verwendung von freien Mitteln. Er überprüft periodisch die Verwendung von allfälligen freien Mitteln. Unabhängig vom Verwendungszweck ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten. Es sind sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentenbezüger angemessen und nach objektiven Kriterien zu berücksichtigen.

Bei den Rentenbezügern äussert sich der Stiftungsrat jährlich über allfällige teuerungsbedingte Anpassungen ihrer Renten (Art. 36 Abs. 2 BVG).

Die freien Mittel können insbesondere wie folgt eingesetzt werden:

- Leistungsverbesserungen für aktive Versicherte durch individuelle Gutschrift auf das Altersguthaben (Sparkonto).
- Leistungsverbesserungen für Rentenbezüger durch Anpassung der laufenden Renten oder einmalige Rentenzulagen,
- Bildung von weiteren Rückstellungen.

5. Inkraftsetzung

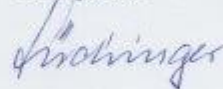
Das vorliegende Rückstellungsreglement ersetzt das Rückstellungsreglement vom 31. Dezember 2021 und kommt erstmals für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2023 zur Anwendung gemäss Beschluss des Stiftungsrates der Pensionskasse vom 5. September 2023.

Zürich, den

Der Präsident:

Samuel Lisse

Ein Mitglied des
Stiftungsrates:



Hans Luchinger